



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 65 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet,

in Bekräftigung der Erklärung der Völker

², in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

betonend, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozia-



auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵ und das Ergebnisdokument der

Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern über ihre Vertreter und Institutionen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, konkrete politische Konzepte, Pläne, Programme, Projekte und sonstige Maßnahmen umzusetzen, um die in dem Ergebnisdokument eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bittet die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und

9. *beschließt*, dass der Internationale Tag der indigenen Bevölkerungen weiterhin jedes Jahr am 9. August in New York, Genf und anderen Büros der Vereinten Nationen begangen wird, sowie den Generalsekretär zu ersuchen, die Begehung des Tages im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen, und den Regierungen nahezu legen, den Tag auf nationaler Ebene zu begehen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte betreffend indigene Völker und Frauen Informationen über die Fortschritte und Probleme bei der Durchführung der Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 49/7 vom 11. März 2005 mit dem Titel „Indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing“¹⁰ und 56/4 vom 9. März 2012 mit dem Titel „Indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers“¹¹ aufzunehmen;

11. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften sowie Körperschaften der Justiz und des öffentlichen Dienstes, das Bewusstsein dafür zu fördern.

12. *unterstreicht*, dass in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen unternommen und Maßnahmen unterstützt werden müssen, die ihre Ermächtigung und ihre volle und wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und Hindernisse f/e1.3(e)6(7()62.be,9()JTJ0 -1.1437 TD18
bgelenbe

312.

Völker¹² und ersucht den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer einund-siebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

17. *beschließt*